



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
28. September 2023

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs**

I. Einleitung

1. Der Ausschuss prüfte den kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs¹ auf seiner 664. und 665. Sitzung² am 22. und 23. August 2023. Auf seiner 681. Sitzung am 4. September 2023 nahm er diese Abschließenden Bemerkungen an.
2. Der Ausschuss begrüßt den kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, der gemäß seinen Berichterstattungsleitlinien und in Reaktion auf die vom Ausschuss erstellte Liste von Fragen im Vorfeld des Berichts³ verfasst wurde, sowie die von dem Vertragsstaat vorgelegten zusätzlichen Informationen.
3. Der Ausschuss begrüßt außerdem den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation des Vertragsstaats, der ein breites Spektrum von Themen abdeckte und an dem auch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ministerien sowie Mitglieder des Parlaments teilnahmen.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat im Nachgang zu den Empfehlungen des Ausschusses in seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht des Vertragsstaats⁴ ergriffen hat, um die innerstaatlichen Gesetze und Regelungen zu überprüfen und sie mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen.
5. Der Ausschuss begrüßt insbesondere die Gesetzgebungs- und Politikmaßnahmen, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, namentlich
 - a) das Inkrafttreten des Zweiten Erwachsenenschutz-Gesetzes im Juli 2018;

* Zweite Neufassung aus technischen Gründen (26. Oktober 2023).

** Vom Ausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung (14. August - 8. September 2023) angenommen.

¹ CRPD/C/AUT/2-3.

² Siehe CRPD/C/SR.664 und CRPD/C/SR.665.

³ CRPD/C/AUT/QPR/2-3 und CRPD/C/AUT/QPR/2-3/Corr.1.

⁴ CRPD/C/AUT/CO/1.



- b) die Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes;
 - c) die Annahme des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022–2030 im Juli 2022;
 - d) die Annahme des Inklusionspakets im Jahr 2017;
 - e) die Annahme des Bundesgesetzes über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen im Juli 2023, das am 28. Juni 2025 in Kraft treten wird.
6. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Überarbeitung und Verbreitung der neuen deutschen Übersetzung des Übereinkommens und ihre Veröffentlichung im Leichter-Lesen-Format.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

7. Der Ausschuss stellt mit großer Sorge fest, dass die Landesregierungen dem Übereinkommen kaum Beachtung schenken.
8. **Der Ausschuss empfiehlt allen Landesregierungen, den in Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge kodifizierten Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts, wonach eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen, zu achten. Er erinnert daran, dass Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festlegt, dass die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten, und empfiehlt allen Landesregierungen, dementsprechend zu handeln.**
9. Der Ausschuss ist besorgt über die Vielzahl unterschiedlicher legislativer Ansätze zur Umsetzung des Übereinkommens auf der Bundes- und der Länderebene, unter anderem über die sehr unterschiedlichen Begriffe von Behinderung, die häufig auf einem medizinischen Verständnis von Behinderung beruhen. Der Ausschuss nimmt in dieser Hinsicht insbesondere die Maßnahmen 1 bis 17 des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 zur Kenntnis.
10. **Unter Verweis auf seine früheren Empfehlungen⁵ ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, die österreichischen Gesetze auf der Bundes- und der Länderebene zügig zu novellieren und sie mit dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung konform zu machen.**
11. In Anbetracht dessen, dass der Nationalrat das Übereinkommen unter Erfüllungsvorbehalt ratifiziert hat und demzufolge die gerichtliche Einklagbarkeit individueller Rechte von der Existenz innerstaatlicher Transformationsgesetze abhängt, ist der Ausschuss besorgt über die wirksame Umsetzung des Übereinkommens und die Bereitstellung wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelfe im Sinne des Artikels 2 des Fakultativprotokolls.
12. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, innerstaatliche Gesetze zu erlassen, die die gerichtliche Einklagbarkeit aller im Übereinkommen garantierten individuellen Rechte vorsehen, oder den Erfüllungsvorbehalt aufzuheben.**

⁵ Ebd, Ziff. 9 und 11.

13. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass es weder auf der Bundes- noch auf der Länderebene strukturierte, gesetzlich verankerte Verfahren gibt, um Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

14. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) und seine früheren Empfehlungen⁶ empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, auf der Bundes- wie auf der Länderebene Gesetze zur Einführung strukturierter Verfahren zu erlassen, durch die Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens und beim entsprechenden Monitoring eng konsultiert und aktiv einbezogen werden.

15. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass es keine etablierten Verfahren zur Umsetzung seiner aus dem Verfahren für Mitteilungen von Einzelpersonen hervorgegangenen Empfehlungen gibt.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundes- und auf Länderebene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Umsetzung der aus der Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen hervorgegangenen fallspezifischen Empfehlungen sowie Verfahren zur Umsetzung der aus der Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen hervorgegangenen allgemeinen Empfehlungen, die häufig gesetzgeberische oder regulatorische Maßnahmen erfordern, einzurichten.

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

17. Der Ausschuss erkennt die Fortschritte an, die der Vertragsstaat bei der Ausarbeitung von Antidiskriminierungsgesetzen auf Bundes- und Länderebene erzielt hat. Er stellt jedoch fest, dass abgesehen von einigen Fällen, wie Beschäftigungsklagen und Klagen wegen Belästigung und gegen große Unternehmen, der einzige Rechtsbehelf, der Opfern von behinderungsbedingter Diskriminierung zur Verfügung steht, eine finanzielle Entschädigung ist. Er nimmt außerdem mehrere Berichte zur Kenntnis, wonach trotz strenger gesetzlicher Anforderungen das obligatorische Schlichtungsverfahren bei Zivilklagen auf Grundlage des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes *de facto* häufig nicht vollständig zugänglich ist.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz weiter zu stärken, indem er die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen auf Unterlassungs- und Beseitigungsmaßnahmen in allen Bereichen ausweitet, das Schlichtungsverfahren im Rahmen dieses Gesetzes *de facto* vollständig zugänglich macht und die finanzielle Unterstützung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die in solchen Verfahren klageberechtigt sind, verbessert.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

19. Der Ausschuss stellt besorgt fest,

a) dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen kaum an der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens beteiligt sind, darunter auch in den Bereichen Hochschulbildung, Beschäftigung und öffentliche Angelegenheiten;

b) dass die Maßnahmen zur Schaffung wirksamer und für alle Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich der noch in Einrichtungen lebenden, zugänglicher Gewaltpräventions- und Schutzmechanismen nicht ausreichen;

⁶ Ebd., Ziff. 11.

- c) dass es auf der Bundes- und der Länderebene an aufgeschlüsselten Daten über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen fehlt;
- d) dass die Gesetze zur Gleichstellung der Geschlechter keine Behinderungsperspektive enthalten;
- e) dass es keine Mechanismen und Verfahren zur Bekämpfung von Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen gibt.

20. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) und das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

- a) **wirksame und spezifische Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu beschließen;**
- b) **sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich der noch in Einrichtungen lebenden, einen wirksamen Zugang zu Präventions- und Schutzmechanismen gegen geschlechtsspezifische Gewalt haben, darunter zu Beratungsstellen, Zufluchtsstätten, Sexualerziehungsprogrammen, Krisenmanagementplänen und Gesundheitsberatung;**
- c) **die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen durchgängig in alle gleichstellungs- und behinderungsbezogenen Gesetze und Regelungen zu integrieren.**

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

21. Der Ausschuss ist besorgt über die enge Verbindung zwischen Bildungssegregation und Institutionalisierung, da Sonderschulen oft als Internate konzipiert sind, sowie darüber, dass Maßnahmen zur Förderung der aktiven Teilhabe von Organisationen von Kindern mit Behinderungen am öffentlichen Diskurs fehlen und Frühförderungsleistungen und individualisierte Unterstützungsleistungen für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien nicht zügig bereitgestellt werden.

22. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einschließlich der Länder, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung zu ergreifen, um die Segregation von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen in allen Lebensbereichen, einschließlich der Bildung, zu beenden, die aktive Teilhabe von Organisationen von Kindern mit Behinderungen am öffentlichen Diskurs finanziell und technisch zu unterstützen sowie Kindern mit Behinderungen und ihren Familien rasch Frühförderungsleistungen und eine individualisierte Unterstützung bereitzustellen.**

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

23. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die im Übereinkommen verankerten Grundsätze und Rechte sowie die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen nicht ausreichend bekannt zu sein scheinen, insbesondere bei den Landesregierungen.

24. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundes- und insbesondere auf Länderebene in enger Konsultation mit und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen Programme zur Bekanntmachung der im Übereinkommen verankerten Grundsätze und Rechte, der Verpflichtungen des Vertragsstaats, einschließlich der Länder, und der besonderen Bedeutung dieser Empfehlungen einzurichten. Diese Programme sollten sich an alle, die ein politisches oder richterliches Amt bekleiden, an Staatsbedienstete und an medizinisches Personal richten.**

25. Der Ausschuss erkennt zwar das Recht von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung an, äußert jedoch seine Besorgnis darüber, dass § 97 Abs. 1 Z 2 des Strafgesetzbuchs

die „ernste Gefahr [...], dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“ als spezifischen Grund für einen Schwangerschaftsabbruch vorsieht.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die zulässigen Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch ohne Bezug auf Beeinträchtigungen zu definieren.

Barrierefreiheit (Art. 9)

27. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die enge Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen durch den Vertragsstaat, unter Auslassung wichtiger Bereiche wie Gesundheitsleistungen, Bildungsgüter und -dienstleistungen, Haushaltsgeräte und bauliche Umwelt, und über den damit verbundenen weitgehend nicht barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen öffentlicher und privater Stellen, einschließlich in Artikel 2 der Richtlinie aufgeführter Dienstleistungen;

b) die Rückschritte bei den Standards für den barrierefreien Wohnungsbau, die die ohnehin schon erheblichen Hindernisse für die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens noch verstärken;

c) das Fehlen verbindlicher Fristen für die Verwirklichung der Barrierefreiheit im öffentlichen Busverkehr.

28. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

a) **Gesetze und Standards zur Verwirklichung der Barrierefreiheit von Dienstleistungen, Produkten und Infrastrukturen, die nicht unter die Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen fallen, zu erlassen und umzusetzen, auch durch die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel;**

b) **die mit der ÖNORM B 1600 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen für Wohnraum wesentlich zu verbessern und nicht den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) zu folgen, die die in der ÖNORM B 1600 festgelegten Standards absenken;**

c) **Standards und verbindliche Fristen für die Verwirklichung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr, sofern nicht von den europäischen Standards abgedeckt, festzulegen und ausreichende Haushaltsmittel dafür bereitzustellen.**

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

29. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf Länderebene nicht in das Katastrophenmanagement einbezogen werden, was einen Mangel an inklusiven und barrierefreien Kommunikationsangeboten und Diensten in Katastrophenmanagementplänen zur Folge hat. Der Ausschuss ist außerdem besorgt über den Mangel an Daten über Menschen mit Behinderungen im Kontext von Gefahrensituationen.

30. Unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und die Leitlinien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen (2019) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, insbesondere auf Länderebene, Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung und Umsetzung von Katastrophenbewältigungs- und -wiederherstellungsmaßnahmen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, diese Maßnahmen, einschließlich Evakuierungsmechanismen, Warnsystemen, Notunterkünften, Transportmitteln und humanitärer Unterstützungseinrichtungen, für Menschen mit Behinderungen vollständig zugänglich zu machen, wie im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 vorgesehen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

31. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes im Juli 2018 und der engen Konsultation mit und aktiven Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei seiner Ausarbeitung. Er ist jedoch besorgt über die erheblichen verbleibenden Elemente stellvertretender Entscheidungsfindung und die hohe Zahl der bestehenden rechtlichen Erwachsenenvertretungen und gerichtlich bestellten Vertretungen, über die mangelnden Fortschritte bei der Umsetzung des Gesetzes, insbesondere den Mangel an gemeindenahen Leistungsangeboten der Länder zur unterstützten Entscheidungsfindung, und über die mangelnde Kenntnis des Gesetzes in vielen Teilen des Staates und der Gesellschaft.

32. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die noch verbleibenden Elemente der stellvertretenden Entscheidungsfindung in seinen Gesetzen zu streichen, die gemeindenahen Leistungsangebote zur unterstützten Entscheidungsfindung, insbesondere diejenigen, die in die Kompetenz der Länder fallen, erheblich zu verstärken und umfassend umzusetzen und die Beschäftigten aller öffentlichen und privaten Einrichtungen, denen bei der Durchführung des Gesetzes eine Rolle zukommt, entsprechend zu schulen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, die Umsetzung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes regelmäßig zu bewerten, mit besonderem Schwerpunkt auf den Maßnahmen der Länder.**

Zugang zum Recht (Art. 13)

33. Der Ausschuss ist besorgt darüber,

a) dass nicht genügend qualifizierte Dolmetschkräfte für Gebärdensprache in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen, manche Verwaltungs- und Gerichtsgebäude nicht barrierefrei zugänglich sind, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen kaum in barrierefreien Formaten vorhanden sind und Verwaltungsanhörungen und Gerichtsverhandlungen online weitgehend nicht barrierefrei zugänglich sind;

b) dass Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen der Stellvertretung der stellvertretenden Entscheidungsfindung unterliegen, die Klageberechtigung verweigert wird.

34. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **die Verfügbarkeit qualifizierter Dolmetschkräfte für Gebärdensprache in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in enger Konsultation mit und unter aktiver Teilhabe von Organisationen von Menschen mit Behinderungen die Bewertung und Entwicklung von Standards für die barrierefreie Zugänglichkeit von Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden zu beschleunigen und sie zügig umzusetzen, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen in barrierefreien Formaten bereitzustellen und Verwaltungsanhörungen und Gerichtsverhandlungen online barrierefrei zugänglich zu machen;**

b) **die Gesetze zu novellieren, um den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen, die der stellvertretenden Entscheidungsfindung unterliegen, von der Klageberechtigung aufzuheben.**

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

35. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass die Gesetzgebung des Vertragsstaats zur psychischen Gesundheit weitgehend auf einem medizinischen Modell von Behinderung beruht und eine unfreiwillige Unterbringung und Zwangsbehandlung zulässt.

36. **Der Ausschuss erinnert an seine Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen und empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Bestimmungen abzuschaffen, die Zwangsbehandlungen oder den Freiheitsentzug aufgrund von**

Beeinträchtigung zulassen, Maßnahmen zur unterstützten Entscheidungsfindung in geschlossenen Anstalten vorzusehen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen, eng zu konsultieren und aktiv in die Ausarbeitung dieser Maßnahmen einzu beziehen.

Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

37. Der Ausschuss nimmt das absolute Verbot von Netzbetten zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über

a) die rechtliche Zulässigkeit und den fortgesetzten Einsatz von Isolierung, körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen und anderen restriktiven Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, in geschlossenen Anstalten;

b) die unzureichenden Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, einschließlich des Zugangs zu psychischer Unterstützung und Betreuung, sowie den Mangel an qualifiziertem Personal in geschlossenen Anstalten.

38. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **Isolierung und den Einsatz körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen und anderer restriktiver Praktiken in geschlossenen Anstalten zu beenden;**

b) **ausreichende Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich psychischer Unterstützung, und qualifiziertes Personal in geschlossenen Anstalten bereitzustellen, insbesondere für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen.**

39. Der Ausschuss ist besorgt über die fortgesetzte Durchführung von geschlechtszuweisenden Operationen an intergeschlechtlichen Kindern.

40. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein rechtliches Verbot für nicht-lebensrettende geschlechtszuweisende medizinische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern zu erlassen.**

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

41. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Erweiterung des Schutzes für Opfer häuslicher Gewalt im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019, ist jedoch besorgt über die hohen Raten von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die noch in Einrichtungen leben, Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, die das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in einer 2019 veröffentlichten Studie aufgezeigt hat, über das weitgehende Fehlen von Konzepten zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung, von Gewaltpräventionskonzepten und von Standard-Meldeverfahren mit wirksamen Rechtsbehelfen sowie über die Knappheit qualifizierten Personals in Einrichtungen.

42. **Der Ausschuss verweist auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) und empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation mit und unter aktiver Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Maßnahmen zur Bekämpfung der hohen Rate von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, die noch in Einrichtungen leben, zu erarbeiten, die sexuelle Selbstbestimmung, die Gewaltprävention und barrierefrei zugängliche Standard-Meldeverfahren mit wirksamen Rechtsbehelfen zu fördern und ausreichend qualifiziertes Personal bereitzustellen. Unter Hinweis auf seine Leitlinien zur**

De-Institutionalisierung, auch in Notsituationen, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat außerdem, institutionelle Einrichtungen aufzulösen und Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ausreichende Unterstützung für ein Leben in der Gemeinschaft samt gemeindenahen Unterstützungsleistungen sowie Entschädigungen bereitzustellen.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

43. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, wonach

a) im Vertragsstaat Sterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre Einwilligung und offensichtlich außerhalb der Grenzen der §§ 253-255 ABGB, stattgefunden haben;

b) Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre Einwilligung oder sogar ohne ihr Wissen Verhütungsmittel verabreicht werden, insbesondere in Einrichtungen.

44. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **das in § 255 ABGB festgelegte Sterilisationsverbot strikt durchzusetzen, barrierefrei zugängliche Informationen über sexuelle Selbstbestimmung bereitzustellen, Daten zu im Vertragsstaat durchgeführten Sterilisationen zu erheben, aufgeschlüsselt nach biologischem Geschlecht, sozialem Geschlecht, Alter, angewandtem Verfahren und Ort des Eingriffs, und medizinisches Personal in den gesetzlichen Anforderungen zu schulen;**

b) **ein Verbot der Durchführung empfängnisverhütender Maßnahmen bei Menschen mit Behinderungen ohne ihre persönliche Einwilligung durchzusetzen.**

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

45. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die unzureichende Bereitstellung von qualifizierten Dolmetschkräften, Dolmetschkräften für Gebärdensprache, Informationen im Leichter-Lesen-Format, in Einfachem Deutsch und in Brailleschrift sowie anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit von Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge mit Behinderungen, staatenlose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen;

b) unzureichend zugängliche Informationen über das Aufnahmeverfahren, den Inhalt der im Rahmen des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und geeignete Leistungsangebote für Flüchtlinge mit Behinderungen, staatenlose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen sowie über Mängel bei ihrer Weiterverweisung an geeignete Leistungsanbieter und über den unzureichenden Zugang zu wichtigen Unterstützungsprogrammen für Menschen mit Behinderungen;

c) Berichte, aus denen hervorgeht, dass Flüchtlinge und staatenlose Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich unbegleiteter Kinder mit Behinderungen, häufig in Einrichtungen untergebracht sind, die nicht barrierefrei sind oder nicht für diese Zwecke ausgelegt sind, und dass sie nicht die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen erhalten;

d) nicht ausreichend gezielte und regelmäßige Schulungen für das Personal aller am Aufnahmeverfahren beteiligten Stellen in den Standards für die Behandlung und die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß dem Übereinkommen.

46. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **qualifizierte Dolmetschkräfte, Dolmetschkräfte für Gebärdensprache, Informationen im Leichter-Lesen-Format, in Einfachem Deutsch und in Brailleschrift so-**

wie andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten für Flüchtlinge und staatenlose Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen bereitzustellen;

b) barrierefrei zugängliche Informationen über das Aufnahmeverfahren, den Inhalt der im Rahmen des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und die Leistungsangebote für Flüchtlinge und staatenlose Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen bereitzustellen und den Zugang zu wichtigen Unterstützungsprogrammen für Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen und unter vorübergehendem Schutz stehende Menschen mit Behinderungen zu garantieren;

c) sicherzustellen, dass Flüchtlinge und staatenlose Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich unbegleiteter Kinder mit Behinderungen, in Räumlichkeiten untergebracht werden, die barrierefrei sind und für diese Zwecke ausgelegt sind;

d) gezielte und regelmäßige Fortbildung für das Personal aller am Aufnahmeverfahren beteiligten Stellen zu den Standards für die Behandlung von Menschen mit Behinderungen und zu ihren Rechten im Rahmen des Übereinkommens anzubieten, wie im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 vorgesehen.

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art. 19)

47. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das Fehlen einer umfassenden und einheitlichen Strategie für die Ausgestaltung, Förderung und Koordinierung des De-Institutionalisierungsprozesses, die sich auf Bund und Länder erstreckt;

b) den Umstand, dass Menschen mit Behinderungen weder in der Lage sind noch das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort zu wählen, weil es an ausreichenden Wohnmöglichkeiten in der Gemeinschaft und den erforderlichen Unterstützungsleistungen, einschließlich der entsprechenden Mittelbewilligungen, für die Bereitstellung persönlicher Assistenzkräfte sowie an einem entsprechenden einklagbaren Rechtsanspruch mangelt;

c) das Fehlen einer harmonisierten Regulierung der verschiedenen Leistungen und Angebote der persönlichen Assistenz und über deren Bewertung auf Grundlage eines medizinischen Modells von Behinderung;

d) Investitionen, teilweise mit Mitteln aus den Strukturfonds der Europäischen Union, in die Renovierung und den Bau segregierter Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

48. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) und seine Leitlinien zur De-Institutionalisierung, auch in Notsituationen, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

a) eine umfassende nationale De-Institutionalisierungsstrategie samt Zielvorgaben, Fristen und Finanzierung festzulegen, die die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen umfasst, und dafür zu sorgen, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen in allen De-Institutionalisierungsprozessen eng konsultiert und aktiv einbezogen werden;

b) auf Bundes-, Länder- und gegebenenfalls kommunaler Ebene Gesetze zu erlassen, die die notwendige Rechtsgrundlage für die Beendigung der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener barrierefreier Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft bilden, und diese Gesetze zügig umzusetzen;

- c) **einen einklagbaren Rechtsanspruch auf angemessene finanzielle, technische und persönliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu garantieren;**
- d) **alle Bundesländer nachdrücklich zur Beteiligung an dem Pilotprojekt zur Harmonisierung der Regelungen für persönliche Assistenz zu bewegen;**
- e) **keine weiteren Investitionen, auch nicht über europäische Fonds, in bestehende oder neue Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu tätigen und ausreichende finanzielle, technische und pädagogische Ressourcen zur Förderung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben für alle Menschen mit Behinderungen bereitzustellen.**

Persönliche Mobilität (Art. 20)

49. Der Ausschuss ist darüber besorgt,

- a) dass Zuschüsse für die Anpassung von Fahrzeugen, einschließlich Fahrzeugen von Menschen mit Behinderungen, ausschließlich Beschäftigten, Arbeitssuchenden, Auszubildenden und Personen, die eine Pension beziehen, gewährt werden, dass kein Rechtsanspruch auf solche Zuschüsse besteht und dass keine ausreichenden Daten dazu vorliegen;
- b) dass der Mangel an Schulungspersonal für Assistenzmittel, einschließlich Mobilitätshilfen, und die hohen Kosten für Assistenzmittel und Geräte den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu geeigneten Assistenzmitteln, Änderungsleistungen und hochwertigen Mobilitätshilfen beschränken.

50. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

- a) **einen Rechtsanspruch auf Mobilitätzuschüsse zu garantieren und auf Menschen mit Behinderungen außerhalb des Beschäftigungskontexts auszuweiten;**
- b) **sicherzustellen, dass genügend qualifiziertes und ausgebildetes Personal für Mobilitätsfragen zur Verfügung steht und dass die Kosten für geeignete Assistenzmittel, Änderungsdienste und Mobilitätshilfen, einschließlich assistiver Technologien, für alle Menschen mit Behinderungen erschwinglich sind.**

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)

51. Der Ausschuss ist besorgt über

- a) die Mängel bei der Verbreitung von Regierungsinformationen in barrierefreien Formaten wie Einfaches Deutsch, Gebärdensprache, Leichter Lesen, Brailleschrift sowie mit taktilen, ergänzenden und alternativen Mitteln der Kommunikation;
- b) das Fehlen von Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich finanzieller Unterstützung, für Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, Frauen mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen, zur Erleichterung ihrer Aktivitäten in den Bereichen Bewusstseinsbildung und Informationsaustausch;
- c) den Mangel an enger Konsultation mit und aktiver Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung geplanter und der Überprüfung ergriffener Maßnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit von Informationen.

52. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

- a) **sicherzustellen, dass Informationen, insbesondere Informationen der Regierung, mittels barrierefreier Formate und Technologien verbreitet werden, die Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien**

Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vollständig umzusetzen und alle Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß der europäischen Norm für Informations- und Kommunikationstechnologie (EN 301 549) barrierefrei zu gestalten;

b) **Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, Frauen mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen, Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, zur Erleichterung ihrer Aktivitäten in den Bereichen Bewusstseinsbildung und Informationsaustausch zu leisten;**

c) **Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung geplanter und Überprüfung ergriffener Maßnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit von Informationen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.**

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

53. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die Einschränkungen der Freiheit von Menschen mit Behinderungen, die noch in Einrichtungen leben, sich für persönliche Beziehungen, insbesondere gleichgeschlechtliche, zu entscheiden und solche Beziehungen einzugehen, was größtenteils durch mangelnde Privatsphäre und die Einmischung durch Personal und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter bedingt ist;

b) die abschreckende Wirkung der Anti-Prostitutionsgesetze der Länder auf staatlich finanzierte Angebote der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen.

54. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **die Achtung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, die noch in Einrichtungen leben, auf ein Privatleben, einschließlich sexueller Selbstbestimmung, zu gewährleisten und die diesbezügliche Einmischung durch Personal oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu beenden;**

b) **die Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zu Prostitution und Sexualbegleitung zu harmonisieren, um die Bereitstellung öffentlich finanzierter Angebote der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.**

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

55. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die Verweigerung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, die von einer oder einem Erwachsenen oder einer gerichtlich bestellten Person vertreten werden, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung zu heiraten;

b) das Fehlen von Unterstützungsleistungen für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen und ihre Kinder sowie deren Trennung von ihren Eltern.

56. **Der Ausschuss verweist auf seine gemeinsame Erklärung mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **das Recht aller Menschen mit Behinderungen, auf Grundlage ihrer persönlichen Einwilligung zu heiraten, anzuerkennen;**

b) **die Unterstützungsleistungen bereitzustellen, die Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen zur effektiven Ausübung ihres Rechts auf ein Familienleben mit ihren Kindern benötigen, und die Trennung der Kinder von**

ihren Eltern und ihre Unterbringung in Einrichtungen, auch in Sonderschulinternaten, zu beenden.

Bildung (Art. 24)

57. Der Ausschuss ist ernsthaft besorgt über

a) die Rückschritte im Bereich der inklusiven Bildung, die zum Teil auf die Beendigung inklusiver Schulpolitik, die Priorisierung segregierter Schulen gegenüber inklusiven Schulen im Bildungsreformgesetz 2017, die gravierenden Engpässe beim Personal und den vorhandenen Plätzen im Bereich der inklusiven Kindergarten- und Elementarpädagogik sowie auf fehlende Finanzmittel und den Nichttransfer von Ressourcen aus dem segregierten Schulsystem hin zur inklusiven Bildung zurückzuführen sind, mit der Folge, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vermehrt in segregierten Schulen eingeschrieben werden, auch auf Kindertagebene;

b) den Mangel an geschultem Personal im Bereich der inklusiven Bildung aufgrund von Kürzungen auf der Primar- und Sekundarschulebene und die unzureichende behinderungsspezifische Ausbildung und Einstellung von Lehrkräften;

c) das Fehlen angemessener Vorkehrungen im Bildungswesen, wie beispielsweise persönliche Assistenz- und Unterstützungsangebote für Schulkinder und Studierende mit Behinderungen, insbesondere im Sekundar- und Tertiärbereich, und über den Ausschluss von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen von solchen Angeboten;

d) die äußerst komplexen und langwierigen Verwaltungsverfahren für den Zugang zur inklusiven Bildung;

e) die Nichtzulassung von Kindern mit Behinderungen zu außerschulischen pädagogischen Betreuungsdiensten, wie beispielsweise ergänzende Betreuungseinrichtungen, und die mangelnde Barrierefreiheit solcher Dienste;

f) das Fehlen eines festgeschriebenen, einklagbaren Rechtsanspruchs von Kindern mit Behinderungen ab 14 Jahren auf den Besuch einer inklusiven Sekundarschule;

g) das Fehlen der Österreichischen Gebärdensprache in den Schulprogrammen, sowohl als Unterrichtssprache als auch als Unterrichtsfach;

h) den Mangel an umfassenden Daten zur Bildung von Kindern mit Behinderungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Bildungsniveau, Region und Art der Beeinträchtigung, und den Mangel an umfassenden Daten zu den finanziellen, organisatorischen, pädagogischen und politischen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Ziels der inklusiven Bildung im Einklang mit dem Übereinkommen ergriffen wurden.

58. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **den Ausbau des segregierten Schulsystems unverzüglich zu beenden und dieses Schulsystem auslaufen zu lassen, zu gewährleisten, dass Ressourcen, einschließlich Finanzmitteln, für den Übergang von der segregierten zur inklusiven Bildung bereitstehen, eine bundesweite Strategie für inklusive Bildung zu entwickeln, die alle Bildungssysteme auf allen Bildungsstufen, einschließlich derjenigen der Länder und Gemeinden, umfasst, bildungspolitische Regelungen und Leitlinien für inklusive Bildung festzulegen, auch auf Ebene der Länder und Gemeinden, und in enger Konsultation mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und unter ihrer aktiven Beteiligung harmonisierte inklusive Lehrpläne zu erarbeiten und die Strategie zügig umzusetzen;**

b) **die Ausbildung von Lehrkräften im Bereich der inklusiven Bildung neu zu gestalten und auszubauen;**

- c) **angemessene Vorkehrungen, einschließlich persönlicher Assistenz, für Schulkinder und Studierende mit Behinderungen auf allen Bildungsebenen zu treffen;**
- d) **die Verwaltungsverfahren für den Zugang zur inklusiven Bildung vollständig barrierefrei, durchschaubar und zügig zu gestalten;**
- e) **Maßnahmen auf allen föderalen Ebenen, einschließlich der Gemeinden, zu treffen, um den Zugang aller Kinder mit Behinderungen zu außerschulischen pädagogischen Betreuungsdiensten, wie beispielsweise ergänzenden Betreuungseinrichtungen, zu gewährleisten;**
- f) **Rechtsvorschriften zu erlassen, die allen Kindern mit Behinderungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf den Besuch einer inklusiven Bildungseinrichtung, auch auf der Sekundar- und Tertiärebene, einräumen;**
- g) **die Österreichische Gebärdensprache im Bildungswesen anzuerkennen und sie in den Schulen wirksam als Unterrichtssprache und als Unterrichtsfach einzusetzen;**
- h) **umfassende Daten zur inklusiven und nichtinklusiven Bildung aller Kinder mit Behinderungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Bildungsniveau, Region und Art der Beeinträchtigung, und zu den finanziellen, organisatorischen, pädagogischen und politischen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Ziels der inklusiven Bildung im Einklang mit dem Übereinkommen ergriffen wurden, zu erheben.**

Gesundheit (Art. 25)

59. Der Ausschuss ist besorgt über

- a) **die negativen und nach der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) besonders starken Auswirkungen scheinbar struktureller Defizite in der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen auf diejenigen von ihnen mit Behinderungen und über den Mangel an zuverlässigen Informationen und Daten zu diesen Auswirkungen;**
- b) **den eingeschränkten Zugang von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von noch in Einrichtungen lebenden, zu Leistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Empfängnisverhütung, und der Sexualerziehung;**
- c) **den Mangel an qualifizierten Dolmetschkräften für Gebärdensprache im Bereich der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Flüchtlingen und staatenloser Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen;**
- d) **die Unzugänglichkeit, einschließlich physischer Unzugänglichkeit, vieler Gesundheitseinrichtungen und -leistungen.**

60. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

- a) **in den Gemeinwesen den Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Kinder mit Behinderungen, deutlich zu verbessern und Daten über die Bereitstellung und die Ergebnisse solcher Leistungen zu erheben, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Region und Art der Beeinträchtigung;**
- b) **den Zugang von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von noch in Einrichtungen lebenden, zu Leistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Empfängnisverhütung, und der Sexualerziehung zu gewährleisten;**
- c) **hochqualifizierte Dolmetschkräfte für Gebärdensprache im Bereich der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Flüchtlingen**

und staatenloser Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, bereitzustellen;

d) **die barrierefreie Zugänglichkeit, einschließlich der physischen Zugänglichkeit, von Gesundheitseinrichtungen und -leistungen wirksam zu garantieren.**

Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation (Art. 26)

61. Der Ausschuss ist besorgt über den ungleichen und oft eingeschränkten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Diensten zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Beschäftigungsstatus.

62. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, allen Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem derzeitigen oder früheren Beschäftigungsstatus gleichberechtigten und wirksamen Zugang zu hochwertigen Diensten zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation zu gewährleisten.**

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

63. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die vergleichsweise niedrige Erwerbsbeteiligungsquote von Menschen mit Behinderungen, die niedrige Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt und die zunehmend hohe Langzeitarbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen;

b) die ausgrenzenden Wirkungen der vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) auf Basis der Rechtsgrundsätze für die Beurteilung der „Leistungsfähigkeit“ in Auftrag gegebenen Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) und der daraus resultierenden Einstufung als „arbeitsunfähig“ auf Menschen mit Behinderungen (was unter anderem zum Verlust der Kranken- und Pensionsversicherung, von Beratungs- und Betreuungsleistungen und des Anspruchs auf eine Pension führt), über die Zugrundelegung des medizinischen Modells von Behinderung für die Arbeitsfähigkeitsfeststellung und ihre Anwendung auch auf Kinder, die Unumkehrbarkeit der Feststellung und das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs dagegen;

c) die getrennte Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in geschützten Werkstätten und „beschäftigungstherapeutischen Werkstätten“, was unter anderem dazu führt, dass sie weder den Beschäftigten- noch den Selbständigenstatus erhalten und ihnen statt eines angemessenen Lohns ein Taschengeld gezahlt wird;

d) die mangelnde Vereinbarkeit von behinderungsbedingten Leistungen mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen;

e) die auf einem medizinischen Modell von Behinderung basierenden Voraussetzungen für die Bereitstellung persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz;

f) das Fehlen einer inklusiven beruflichen Orientierung und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere junge Menschen mit Behinderungen.

64. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **die Projekte im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022–2030 in enger Konsultation mit und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, weiterzuentwickeln und umzusetzen und in den Aktionsplan spezifische Maßnahmen aufzunehmen, die, ausgestattet mit ausreichenden Ressourcen, Fristen und Monitoringmechanismen, den Übergang von der segregierten Beschäftigung zur Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt für alle Menschen mit Behinderungen gewährleisten;**

b) die Feststellung der Arbeitsfähigkeit mit dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung in Einklang zu bringen, sie nicht auf Kinder anzuwenden, Feststellungen in periodischen Abständen zu reevaluiieren, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Feststellungen vorzusehen, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihren Sozialversicherungsstatus, einschließlich Kranken- und Pensionsversicherung, unabhängig vom Ergebnis der Feststellung beibehalten, und diesen Status rückwirkend auf Menschen mit Behinderungen anzuwenden, die bereits als „arbeitsunfähig“ eingestuft wurden;

c) sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erhalten, Maßnahmen zur Beseitigung des Geschlechtergefälles bei der Beschäftigung, auch beim Entgelt, zu beschließen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Arbeitsverträge erhalten oder den Arbeitnehmerstatus zugesprochen bekommen oder als selbständig anerkannt werden;

d) behinderungsbedingte Leistungen mit Einkommen aus Erwerbsarbeit vereinbar zu machen, um zu vermeiden, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit negativ auf den Erhalt von behinderungsbedingten Leistungen auswirkt;

e) den Voraussetzungen für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz, einschließlich persönlicher Assistenz, das im Übereinkommen verankerte menschenrechtliche Modell von Behinderung zugrunde zu legen;

f) eine inklusive berufliche Orientierung und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere junge Menschen mit Behinderungen, bereitzustellen.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

65. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die überproportional hohe Armutsquote bei Menschen mit Behinderungen;

b) den mangelnden Zugang zu Programmen der Behindertenhilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen.

66. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Armut von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, einschließlich der vollständigen Abdeckung durch das Sozialversicherungssystem;

b) Flüchtlingen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, den Zugang zu Programmen der Behindertenhilfe zu eröffnen, um zu verhindern, dass sie in Armut geraten.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

67. Der Ausschuss stellt besorgt fest,

a) dass die Abstimmungs- und Wahlverfahren (aktives Wahlrecht) nicht uneingeschränkt zugänglich sind;

b) dass die Teilhabe von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben stark eingeschränkt ist.

68. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) sicherzustellen, dass die Abstimmungs- und Wahlverfahren für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind, unter anderem durch die Schulung von Wahloffiziellen, Parteifunktionärinnen und -funktionären und Mitgliedern

zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie die Bereitstellung entsprechender Materialien in barrierefrei zugänglichen Formaten wie Leichter Lesen, Einfaches Deutsch und Brailleschrift;

b) **im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) Organisationen von Kindern mit Behinderungen zu fördern und zu unterstützen, um ihre Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben zu verbessern.**

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

69. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Inklusivität und Barrierefreiheit von für die Allgemeinheit zugänglichen Kultur-, Freizeit-, Tourismus- und Sporteinrichtungen und -aktivitäten für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Kindern mit Behinderungen.

70. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die für die Allgemeinheit zugänglichen Kultur-, Freizeit-, Tourismus- und Sporteinrichtungen und -aktivitäten für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Kindern mit Behinderungen, barrierefrei und inklusiv zu gestalten und zu diesem Zweck unter anderem das entsprechende Personal zu schulen, die Infrastruktur anzupassen, Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten sowie Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitzustellen.**

C. Spezifische Verpflichtungen (Art. 31-33)

Statistik und Datensammlung (Art. 31)

71. Der Ausschuss stellt besorgt fest,

a) dass schwerwiegende Mängel bei der Erhebung und Veröffentlichung von Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, einschließlich Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Justiz, bestehen;

b) dass es an aufgeschlüsselten Daten mangelt, insbesondere auch im Hinblick auf die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen mit Behinderungen, geflüchteten und staatenlosen Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, Kindern mit Behinderungen (insbesondere im Hinblick auf Bildung), Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen.

72. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einen umfassenden nationalen Rahmen für die Erfassung von Daten im Bereich Behinderung zu entwickeln, um geeignete, national kohärente Maßnahmen für die Erhebung, Auswertung und öffentliche Bekanntmachung aufgeschlüsselter Daten im Rahmen aller Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen mit Behinderungen, geflüchtete und staatenlose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, Kinder mit Behinderungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen.**

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

73. Der Ausschuss ist darüber besorgt,

a) dass der Vertragsstaat keine systematische und koordinierte Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Rahmen seiner Aktivitäten der

internationalen Zusammenarbeit hat, in die Menschen mit Behinderungen umfassend einbezogen sind, insbesondere was den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 betrifft, und dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen nicht systematisch in die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit einbezogen und dabei konsultiert werden;

b) dass keine Indikatoren zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 4, eine inklusive Bildung zu gewährleisten, und Ziel 11, Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten, vorhanden sind.

74. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) **die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen zu schaffen und umzusetzen, die eine enge Konsultation mit und aktive Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung, der Umsetzung, dem Monitoring und der Bewertung von Programmen und Projekten der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, gewährleisten;**

b) **in enger Konsultation mit und unter aktiver Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen Indikatoren zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere von Ziel 4, eine inklusive Bildung zu gewährleisten, und Ziel 11, Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten, zu erarbeiten und umzusetzen.**

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

75. Der Ausschuss stellt fest, dass der Volksanwaltschaft von der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen wieder der A-Status zuerkannt wurde, hebt jedoch hervor, dass der Unterausschuss für Akkreditierung festgestellt hat, dass der im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegte Auswahl- und Ernennungsprozess nicht breit und transparent genug angelegt ist, und stellt fest dass der Unterausschuss mehrere Empfehlungen abgegeben hat.

76. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Empfehlungen des bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen angesiedelten Unterausschusses für Akkreditierung zu berücksichtigen und die Volksanwaltschaft entsprechend zu stärken.

D. Folgemaßnahmen

Verbreitung von Informationen

77. Der Ausschuss unterstreicht die Wichtigkeit aller in diesen Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Im Hinblick auf dringend zu ergreifende Maßnahmen möchte der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Empfehlungen in Ziffer 46 betreffend ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft und in Ziffer 56 betreffend Bildung aufmerksam machen.

78. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in diesen Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Umsetzung an die Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Amtspersonen der zuständigen Ministerien, lokale Behörden und Angehörige relevanter Berufsgruppen, wie etwa Fachleute aus den Bereichen Bildung, Medizin und Recht, sowie an die Medien weiterzuleiten und dabei moderne Strategien der sozialen Kommunikation zu nutzen.

79. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Ausarbeitung seines periodischen Berichts einzubeziehen.

80. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, diese Abschließenden Bemerkungen weit zu verbreiten, auch an nichtstaatliche Organisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen und an Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Familienangehörigen, in Landes- und Minderheitensprachen, einschließlich Gebärdensprache, und in barrierefrei zugänglichen Formaten, einschließlich Leichter Lesen, und sie auf der Website der Regierung über die Menschenrechte zur Verfügung zu stellen.

Nächster periodischer Bericht

81. Der Vertragsstaat hat sich dafür entschieden, seine Berichte im Rahmen des vereinfachten Berichterstattungsverfahrens vorzulegen. Der Ausschuss wird vor der Berichterstattung eine Liste von Fragen erstellen und den Vertragsstaat ersuchen, seine Antworten innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Liste vorzulegen. Die bis zum 26. Oktober 2030 erwarteten Antworten des Vertragsstaats werden seinen kombinierten vierten, fünften und sechsten periodischen Bericht bilden.
